



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.12.2023

Ausfälle der Stromversorgung im Zusammenhang mit dem Wintereinbruch vom Wochenende des 2. und 3. Dezember 2023

Nach den starken Schneefällen am Wochenende des 2. und 3. Dezember 2023 kam es in Tausenden Haushalten in Bayern zu Stromausfällen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die im Zusammenhang mit dem Wintereinbruch vom Wochenende des 2. und 3. Dezember 2023 stehenden Stromausfälle in Bayern? 3
- 2.a) Welche Gebiete waren von den Stromausfällen jeweils betroffen (bitte unter genauer Nennung des Landkreises und der Gemeinde)? 3
- 2.b) Wie lange erstreckten sich die Stromausfälle in den jeweiligen Gebieten? 3
- 2.c) Wie viele Haushalte waren von den Stromausfällen in den Gebieten jeweils betroffen? 3
- 3.a) Welche Netzbetreiber sind in den Gebieten nach Frage 2 jeweils verantwortlich? 4
- 3.b) Welche dieser Netzbetreiber unterliegen der Aufsicht durch den Freistaat Bayern? 4
- 3.c) An welchen dieser Netzbetreiber bestehen Beteiligungen des Freistaates Bayern? 4
- 4.a) Welche Gründe waren in den Gebieten nach Frage 2 jeweils ursächlich für den Ausfall der Stromversorgung? 4
- 4.b) Wurden notwendige präventive Maßnahmen wie das Freischneiden der Leitungen im Zeitraum vor den Schneefällen ordnungsgemäß erbracht? 4
- 4.c) Wurde auf den Schneefall jeweils mit akuten Maßnahmen wie z. B. dem Abtauen von Freileitungen reagiert? 4

| | | |
|------|--|---|
| 5.a) | Welche Einrichtungen aus den Bereichen der stationären Gesundheitsversorgung, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und der Gefahrenabwehr waren von den Stromausfällen betroffen (bitte unter genauer Nennung des Landkreises und der Gemeinde)? | 5 |
| 5.b) | Wie lange dauerte der Ausfall jeweils an? | 5 |
| 5.c) | Wo konnte keine Notstromversorgung sichergestellt werden? | 5 |
| 6.a) | Welche Maßnahmen verfolgt die Staatsregierung, um dem Ausfall der Stromversorgung durch Wintereinbrüche in Zukunft vorzubeugen? | 5 |
| 6.b) | Wurden die Netzbetreiber bereits zur Umsetzung von Maßnahmen aufgefordert? | 5 |
| 6.c) | Falls ja, welche Maßnahmen sind dies? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 01.02.2024

- 1. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die im Zusammenhang mit dem Wintereinbruch vom Wochenende des 2. und 3. Dezember 2023 stehenden Stromausfälle in Bayern?**

Nach Information der Staatsregierung ereigneten sich witterungsbedingt lokal eng begrenzte Stromausfälle in einer Reihe der von den heftigen Schneefällen betroffenen Regionen, die jedoch jeweils in Eigenverantwortung der Netzbetreiber behoben werden konnten.

- 2.a) Welche Gebiete waren von den Stromausfällen jeweils betroffen (bitte unter genauer Nennung des Landkreises und der Gemeinde)?**
- 2.b) Wie lange erstreckten sich die Stromausfälle in den jeweiligen Gebieten?**
- 2.c) Wie viele Haushalte waren von den Stromausfällen in den Gebieten jeweils betroffen?**

Die Fragen 2 a bis 2 c werden gemeinsam beantwortet.

Die Netzbetreiber sind nach § 52 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dazu verpflichtet, der Bundesnetzagentur einen jährlichen Bericht über die jährlich in ihrem Netzgebiet aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen zu übermitteln, allerdings erst zum 30. April des jeweiligen Folgejahres. Eine entsprechende Verpflichtung der Netzbetreiber gegenüber Behörden des Freistaates Bayern besteht nicht. Eine detaillierte Aufstellung über die genaue Lokalisierung und Ausmaße sowie die jeweilige Dauer der einzelnen Stromausfälle liegt der Staatsregierung insofern nicht vor.

Nach hiesiger Kenntnis waren von vereinzelt auftretenden und in den meisten Fällen nicht lange andauernden Versorgungsunterbrechungen am 2. und 3. Dezember 2023 schwerpunktmäßig die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern betroffen. Die dortigen Stromverteilernetze gehören großflächig zum Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH. Für die Regulierung des Stromverteilernetzes der Bayernwerk Netz GmbH ist ausschließlich die Bundesnetzagentur zuständig, da an das Stromverteilernetz mehr als 100 000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind (§ 54 Abs. 1 EnWG). Sollte die Bayernwerk Netz GmbH im fraglichen Zeitraum netzbezogene Maßnahmen im Sinne von §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG, insbesondere Netzabschaltungen, durchgeführt haben, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netzgebiet zu beseitigen, so wäre eine diesbezügliche Meldung ebenfalls ausschließlich gegenüber der Bundesnetzagentur ergangen (§§ 14 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 7 Satz 1 EnWG).

3.a) Welche Netzbetreiber sind in den Gebieten nach Frage 2 jeweils verantwortlich?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 2a bis 2c verwiesen.

3.b) Welche dieser Netzbetreiber unterliegen der Aufsicht durch den Freistaat Bayern?

Die Bayernwerk Netz GmbH fällt in die alleinige Regulierungszuständigkeit der Bundesnetzagentur (§ 54 Abs. 1 EnWG). Eine Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern besteht diesbezüglich nicht.

Weder dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie noch der Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde ist nach gegenwärtigem Stand bekannt, ob und in welchem Umfang von etwaigen Versorgungsunterbrechungen im fraglichen Zeitraum (2. und 3. Dezember 2023) auch Netzgebiete von bayerischen Stromverteilernetzbetreibern betroffen waren, die der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern unterfallen.

3.c) An welchen dieser Netzbetreiber bestehen Beteiligungen des Freistaates Bayern?

Die Bayernwerk Netz GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Bayernwerk AG. Die Bayernwerk AG ist wiederum eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des E.ON-Konzerns. Ausweislich des durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erstellten Beteiligungsberichts des Freistaates Bayern 2022 war der Freistaat Bayern an der E.ON SE zum 31. Dezember 2021 mit einem Anteil von 1,09 Prozent beteiligt.

4.a) Welche Gründe waren in den Gebieten nach Frage 2 jeweils ursächlich für den Ausfall der Stromversorgung?

Detaillierte Informationen zu einzelnen Ausfallereignissen liegen der Staatsregierung nicht vor. Grundsätzlich beinhalten extreme Wetterlagen jedoch immer die Gefahr von lokalen Einschränkungen der Stromversorgung. Beispielhaft zu nennen ist vor allem das Umstürzen von Bäumen, welche Freileitungen beschädigen können. Wenngleich zunehmend auch in der Mittelspannungsebene Leitungszüge verkabelt und damit weniger anfällig für atmosphärische Einwirkungen sowie äußere Schadensereignisse werden, sind weiterhin große Teile der Mittelspannungsebene in Freileitungstechnik ausgeführt.

4.b) Wurden notwendige präventive Maßnahmen wie das Freischneiden der Leitungen im Zeitraum vor den Schneefällen ordnungsgemäß erbracht?

4.c) Wurde auf den Schneefall jeweils mit akuten Maßnahmen wie z. B. dem Abtauen von Freileitungen reagiert?

Die Fragen 4b und 4c werden gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Stromverteilnetzbetreiber kommen nach Einschätzung der Staatsregierung ihren gesetzlichen Pflichten zur Instandhaltung des Stromnetzes und zum sicheren Netzbetrieb gewissenhaft in Eigenverantwortung nach. Dies zeigt sich auch im bundesweiten Vergleich: Der von der Bundesnetzagentur erhobene „System Average Interruption Duration Index“ ist ein Maß für die netzseitige Versorgungssicherheit und lag in Bayern 2022 mit 10,54 Minuten pro Jahr rund 14 Prozent niedriger als im Bundesdurchschnitt. Dies ist insbesondere für ein Flächenland wie Bayern ein hervorragender Wert.

5.a) Welche Einrichtungen aus den Bereichen der stationären Gesundheitsversorgung, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und der Gefahrenabwehr waren von den Stromausfällen betroffen (bitte unter genauer Nennung des Landkreises und der Gemeinde)?

5.b) Wie lange dauerte der Ausfall jeweils an?

5.c) Wo konnte keine Notstromversorgung sichergestellt werden?

Die Fragen 5a bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen es in bayerischen Plankrankenhäusern infolge der starken Schneefälle am 2. oder 3. Dezember 2023 zu Stromausfällen gekommen wäre. Daher liegen auch keine Kenntnisse über eine mögliche Dauer oder eingeschränkte Notstromversorgung vor.

Die bayerischen Plankrankenhäuser sind nicht Bestandteil der öffentlichen Verwaltung, sondern eigenständige Unternehmen. Sie sind für ihre innerbetrieblichen Angelegenheiten selbst verantwortlich und unterliegen diesbezüglich keiner Meldepflicht gegenüber dem StMGP. Insoweit besteht auch keine staatliche Aufsicht durch das StMGP. Unabhängig davon wurde das StMGP auch nicht von Stromausfällen in Akutkrankenhäusern informiert und hat hierüber auch aus anderen Quellen keine Informationen erhalten.

Die Auswirkungen der Schneefälle am 2. und 3. Dezember 2023 führten in keinem Landkreis zur Feststellung eines Katastrophenfalls. Die notwendigen Maßnahmen wurden auf lokaler Ebene durch die dort zuständigen Behörden selbstständig abgearbeitet. Das Bayerische Melde- und Lagezentrum für den Bevölkerungsschutz (BayMLZ) im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die allgemeine Lage ständig begleitet und stand mit den betroffenen Regierungen im stetigen Austausch. Die Stromausfälle wurden in den Lagemeldungen als „lokal“ und „kurzzeitig“ eingestuft. Eine Beeinträchtigung des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Gefahrenabwehr aufgrund von Stromausfällen wurde nicht gemeldet.

6.a) Welche Maßnahmen verfolgt die Staatsregierung, um dem Ausfall der Stromversorgung durch Wintereinbrüche in Zukunft vorzubeugen?

6.b) Wurden die Netzbetreiber bereits zur Umsetzung von Maßnahmen aufgefordert?

6.c) Falls ja, welche Maßnahmen sind dies?

Die Fragen 6 a bis 6 c werden gemeinsam beantwortet.

Die Instandhaltung der Netzbetriebsmittel sowie der sichere Netzbetrieb der Stromnetze obliegt nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz den Netzbetreibern selbst. Diese nehmen die Aufgabe eigenverantwortlich und gewissenhaft wahr, insofern sind Maßnahmen der Staatsregierung hierzu nicht angezeigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.